OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-350768/3/KLi

Datum: Linz, 15. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des H Y, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Jänner 2020, GZ: BHLLSO-2014-107938/108-IB, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung Hilfe zur Sicherung und des Lebensunterhaltes – Oö. BMSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Jänner 2020, GZ. BHLLSO-2014-107938/108-IB, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 14. Oktober 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen (Spruchpunkt I); ferner wurde der Bf verpflichtet, die zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 16.08.2019 bis 31.08.2019 in Höhe von 100,65 Euro binnen 14 Tagen rückzuerstatten (Spruchpunkt II).

In der Rechtsmittelbelehrung wurde der Bf auf die vierwöchige Beschwerdefrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Bf nach seinem eigenen Vorbringen in der Beschwerde am 13. Jänner 2020 zugestellt.

Dagegen erhob der Bf die mit 27. Jänner 2020 datierte, aber erst am 27. Februar 2020 eingebrachte Beschwerde. Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde endete bereits am 10. Februar 2020, sodass die Beschwerde verspätet ist.

Auf den Verspätungsvorhalt vom 27. März 2020, zugestellt an den Bf am 31. März 2020 reagierte der Bf nicht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels Verspätungsvorhalt vom 27. März 2020 (ON 2), dem Bf zugestellt am 31. März 2020 (ON 2ad). Der Bf hat zum Verspätungsvorhalt keine Stellungnahme abgegeben.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. Rechtslage:

III.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

III.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde dem Bf am Montag, 13. Jänner 2020, rechtswirksam zugestellt wurde. An diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der Montag, 10. Februar 2020 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit 27. Jänner 2020 datierte und auch erst am Donnerstag, 27. Februar 2020, eingebrachte Beschwerde offenkundig verspätet.

IV.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung seines Rechtsmittels vor und gab ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Verspätungsvorhalt wurde am 31. März 2020 dem Bf zugestellt. Der Bf gab keine Stellungnahme ab.

IV.3. Eine vorübergehende Ortsabwesenheit des Bf liegt nicht vor; ebenso liegen keine sonstigen Gründe vor, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Bescheides und rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung des Bescheides am 13. Jänner 2020 fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde vom 27. Februar 2020.

IV.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ortsabwesenheit bzw. zur ordnungsgemäßen Zustellung von Bescheiden und zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung von Beschwerden nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer